

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Asahi Diamond Industrial Germany GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Für alle Angebote und Aufträge sind ausschließlich nachstehende Geschäftsbedingungen (AGB) maßgebend. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten unsere AGB als angenommen.
- (2) Geschäftsbedingungen des Bestellers haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Bezug auf seine eigenen AGB wird hiermit widersprochen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir, in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers, die Bestellung vorbehaltlos annehmen bzw. ausführen. Bislang tatsächlich geübte Abwicklungsmodalitäten verlieren ihre Wirksamkeit, auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit vertraglichen Regelungen vollzogen wurden, die identisch mit den Regelungen dieser AGB sind.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande, sofern nicht anderweitig bereits ein schriftlicher Vertrag geschlossen oder der Auftrag ohne Bestätigung ausgeführt worden ist. Ist die Bestellung des Bestellers als Angebot im Sinne von § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- (2) Sämtliche Nebenabreden, aus denen Rechte gegen uns hergeleitet werden können, bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- (3) Wir sind jederzeit berechtigt, die Bestellung ohne Angabe von Gründen nicht anzunehmen, insbesondere wenn ein Artikel nicht verfügbar ist oder wenn der Besteller eine Rechnung aufgrund einer früheren Lieferung unberechtigt nicht bezahlt hat.
- (4) Die in Leistungsbeschreibungen festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend fest. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen auf Internetseiten, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter (z.B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-/Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Vertragsinhalt

- (1) Für den Umfang der Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- (2) Abbildungen und Angaben über den Vertragsgegenstand in beim Vertragsabschluss gültigen Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen sind keine zugesicherten Eigenschaften. Wir behalten uns Konstruktions- und Modelländerungen des Vertragsgegenstandes vor, sofern der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen dadurch für den Besteller keine unzumutbaren Änderungen erfährt.
- (3) Bei Abkündigungen und Preiserhöhungen durch Vorlieferanten muß eine neue Modell- und Preisfindung getroffen werden.
- (4) Muster, die einem Auftrag zugrunde liegen, sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden.
- (5) Teillieferungen und Teilleistungen durch uns sind zulässig und werden als solche berechnet und berechtigen den Besteller nicht, die Zahlung bis zur vollständigen Lieferung zurückzuhalten.
- (6) Bei Sonderanfertigungen für den Besteller behalten wir uns das Recht vor, die tatsächlich an uns gelieferte Waren-Menge der Sonderanfertigung an den Besteller zu liefern und zu berechnen.
- (7) Bedingt durch die Produktionsverfahren darf die Liefermenge die Bestellmenge um 10 % (der Stückzahl) über- bzw. unterschreiten.

§ 4 Versand

- (1) Wenn nichts anderen vereinbart ist, gilt Versendungskauf. Die Ware kommt auf Kosten und Gefahr des Bestellers zum Versand.
Mit Übergabe/Übernahme der Ware an einen Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Betriebes bzw. des Werkes, geht die Gefahr auf den Besteller über und zwar auch beim Transport mit unseren Beförderungsmitteln.
- (2) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- (3) Der Versand erfolgt auch bei Rücksendung auf Gefahr des Bestellers. Die verauslagten Versandkosten werden in Rechnung gestellt. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Bestellers den Vertragsgegenstand gegen Transportschäden und Verlust zu versichern. Rollgeld am Empfangsort geht zu Lasten des Bestellers.
- (4) Angelieferte Sachen sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Vereinbarungen über die Lieferzeit bedürfen der Schriftform. Im Zweifel ist eine Vereinbarung über die Lieferzeit als ungefährender Richtwert auszulegen. Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen (z.B. Streik, Aufruhr, Naturgewalten) oder bei besonderen Umständen, die die Herstellung oder den Versand verhindern oder erschweren, z.B. höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände in unserem Werk oder bei unseren Vorlieferanten, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer des Bestehens dieser Hindernisse. Dies gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzuges entstanden sind. Sollte eine Lieferung aufgrund dieser besonderen Umstände, ohne dass uns ein Verschulden trifft, nicht möglich sein, so sind wir von der Lieferverpflichtung frei. Der Beginn der Lieferzeit wird gerechnet ab Klärung aller technischen und kaufmännischen Details und setzt die rechtzeitige, ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten: Konkret wird die Lieferzeit gerechnet vom Tag der Auftragsbestätigung bis zum Tag der Lieferung ab Werk.
- (2) Sollten wir ohne eigenes Verschulden selbst nicht beliefert werden, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten. Hierbei werden wir den Besteller über die Nichtverfügbarkeit informieren und dem Besteller im Falle des Rücktritts bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstatten.
- (3) Wir haften bei Verzug mit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen des Verzugs wird die Haftung des Verkäufers für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 10 % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 20 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind – auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhaft verursachte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 dieses Abs. (3) gegeben ist. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (4) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

§ 6 Annahmeverzug

Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand nicht termingerecht ab, so sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach deren Ablauf können wir über den Vertragsgegenstand anderweitig verfügen und dürfen den Besteller mit angemessen verlängerter Frist beliefern. Unberührt hiervon bleiben unsere Rechte, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 7 Abnahme

- (1) Auf Abruf bestellte Waren sind spätestens 3 Monate nach Beginn der Versandbereitschaft abzunehmen. Wir behalten uns vor, am Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit sämtliche Ware auf Kosten und Risiko des Bestellers an diesen zu senden.

- (2) Die Einhaltung der Abnahme stellt eine Hauptpflicht dar, wegen derer Nichtbeachtung wir berechtigt sind, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

§ 8 Preis und Zahlung

- (1) Die Preise gelten ab Lieferwerk ohne Verpackungs- und Versandkosten. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Montagekosten werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach Stundenaufwand abgerechnet. Die jeweils gültige Umsatzsteuer wird bei allen Preisen zusätzlich berechnet.
- (2) Zur Berechnung kommt der am Tag der Lieferung nach unserer Preistabelle geltende Preis. Festpreise oder von den jeweils gültigen Preistabellen abweichende Preise bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Bezahlung unserer Rechnungen hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, wie folgt zu erfolgen:
Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Besteller kommt ohne weitere Erklärungen/Mahnungen unsererseits 10 Kalendertage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Besteller steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten oder Waren zu. In einem solchen Fall ist der Besteller nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten steht.
- (3) Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 247, 288 Abs. 2 BGB) berechnet; sofern nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangt werden können. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugserschadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (4) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die uns nach Vertragsabschluss bekannt werden und die die Bonität des Bestellers nach bankmäßigen Kriterien in Frage stellen, werden nach Mahnung sämtliche Forderungen sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Nachweis, der für die Kreditwürdigkeit maßgebenden Umstände gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsbank oder Bank als erbracht.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Sämtliche von uns gelieferten Sachen bleiben bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.
- (2) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- (3) Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag, und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für uns derart, dass wir als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung das Eigentum an den Erzeugnissen behalten. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- (4) Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an uns sicherungshalber abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiter veräußert wird.
- (5) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung seinem Vertragspartner zur Zahlung an uns bekanntzugeben. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Besteller um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- (6) Der Besteller darf von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte, sind wir unverzüglich hiervon zu unterrichten.
- (7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Vorbehalts nach Mahnung berechtigt. Die Kosten der Rücknahme trägt der Besteller. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- (8) Der Besteller trägt die Gefahr für die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Er ist verpflichtet, die Ware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust (Diebstahl, Feuer, usw.) zu versichern. Er tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens hiermit an uns sicherungshalber ab, und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Kaufpreises der von uns gelieferten, in unserem Eigentum stehenden Ware. Das gilt auch, wenn die Versicherung den gesamten Schaden nicht in voller Höhe deckt, so daß wir in einem solchen Fall nicht auf eine anteilige Entschädigung verwiesen werden können.

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistung

- (1) Die Lieferung ist unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln. Unterbleibt diese Untersuchung, so ist jegliche Gewährleistungspflicht für uns ausgeschlossen.
- (2) Die Lieferung gilt als mangelfrei, wenn eine detaillierte Mängelrüge nicht binnen 8 Werktagen nach Eintreffen am Bestimmungsort bei uns schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels eingeht.
- (3) Bei verborgenen Mängeln, die bei unverzüglicher Untersuchung nicht zu entdecken sind, beginnt die Frist mit der Entdeckung. Diese Frist beträgt aber höchstens 3 Monate, beginnend mit dem Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort.
- (4) Das Material bzw. die Ware ist in jedem Falle vor einer Weiterverarbeitung bzw. vor einem Weiterverkauf zu überprüfen. Für etwaige erst nach Verarbeitungsbeginn angezeigte Mängel und Schäden haften wir nicht.
- (5) Bei begründeten Beanstandungen behalten wir uns ein Wahlrecht vor. Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und sie unentgeltlich durch einwandfreie Ware zu ersetzen, den Mangel kostenlos zu beseitigen oder dem Besteller den Kaufpreis in Höhe der Kaufpreismenge entfällt, die fehlerhaft ist. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über. Für die Ersatzware und die Nachbesserung wird nur so lange Gewähr geleistet, wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
Weitere Ansprüche sind – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für vertragliche und außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst eingetreten sind. Auch haften wir nicht für Mängel, die dadurch verursacht worden sind, dass die Ware unsachgemäß behandelt wurde oder in einer von uns nicht genhemigten Weise verändert wurde.
- (6) Die Gewährleistungsfrist ist bei neuen Waren gegenüber Unternehmern ist auf 1 Jahr beschränkt. Verkaufen wir an einen Unternehmer gebrauchte Sachen, so verzichtet der Unternehmer auf Gewährleistungsansprüche.
- (7) Zeigt der Besteller einen Mangel an, der gemäß unserer Überprüfung nicht besteht, und hatte der Besteller bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Besteller uns den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Besteller ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen sind wir insbesondere berechtigt, die bei uns entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Besteller verlangte Reparatur, vom Besteller erstattet zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Asahi Diamond Industrial Germany GmbH

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Mängelansprüche des Bestellers setzen immer voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(8) Soweit ein Mangel der Schleifmittel vorliegt, werden wir diese im Wege der Nacherfüllung kostenlos austauschen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Andere Ansprüche des Bestellers gleich welcher Art sind ausgeschlossen. Für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung der Schleifmittel durch den Besteller lehnen wir jede Haftung ab.

§ 11 Haftung

(1) Wir haften nicht bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(2) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung, bei dem uns zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder der Übernahme einer Garantie sowie bei vorsätzlichem Handeln.

(3) Alle Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 12 Rechte des Bestellers auf Rücktritt

(1) Der Besteller kann im Fall der Unmöglichkeit der Leistung oder unseres Unvermögens vom Vertrag zurücktreten.

(2) Liegt Leistungsverzug im Sinne des § 5 der Geschäftsbedingungen vor und gewährt der Besteller uns, wenn wir uns in Verzug befinden, eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller dann zum Rücktritt berechtigt. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Besteller hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung von uns zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Im Falle von Mängeln gelten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt.

(3) Tritt Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges des Bestellers oder durch sein Verschulden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

(4) Will der Besteller bei Vorliegen eines Mangels Schadensersatz statt der Leistung verlangen und ist die Sache nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 13 Verjährungsverkürzung

(1) Soweit eine gebrauchte Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – sechs Monate, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ein Jahr. Soweit eine neue oder neu herzustellende Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – einheitlich ein Jahr.

(2) Die für Schadensersatzansprüche geltenden Verjährungsfristen nach Abs. (1) gelten für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den uns, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

a. Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

b. Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Ablieferung.

(5) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten, soweit sie auch für Schadensersatzansprüche gelten, entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

(7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 14 Bonitätsprüfung

Der Besteller willigt darin ein, dass wir ihm Rahmen der Vertragsbegründung, Abwicklung und während der laufenden Geschäftsbeziehung Bonitätseinkünfte über ihn einholen. Hierzu übermitteln wir die zur Bonitätsprüfung benötigten personen- bzw. firmenbezogenen Daten an anerkannte Auskunftsteile bzw. unsere Hausbank und verwenden die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) beinhalten, die auf Basis wissenschaftlicher anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren berechnet werden und deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

§ 15 Datenschutz

Die Parteien sind berechtigt, die Daten des jeweils anderen sowie des einzelnen Vertragsverhältnisses unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des Datenschutzes zu erfassen und zu speichern und zu verarbeiten.

§ 16 Abtretung

Wir können Rechte und Pflichten aus geschlossenen Verträgen mit dem Besteller ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen gegen uns bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

§ 17 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrechte

Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen gegen Ansprüche von uns aufrechnen. Entsprechendes gilt für Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Bestellers. Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit sie auf einem anderen Vertragsverhältnis beruhen.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB und der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

(2) Soweit die Parteien in diesem Vertrag untereinander Ansprüche und Rechte abgetreten haben, nimmt jede Partei die jeweilige Abtretung der anderen ein.

(3) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Erfüllungsort ist Dortmund. Soweit es sich beim Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt, gilt für alle Streitigkeiten - auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse – Dortmund als Gerichtsstand vereinbart.

Die Zuständigkeitsvereinbarung gilt auch für den Fall, daß der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen ZPO verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.